



NR. 209 | 07.07.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft der Folkwang Universität der Künste

vom 18.06.2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 3, 41 Abs. 5, 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie des § 11 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) zuletzt geändert durch Art. 4 des Anerkennungsgesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272) hat der Fachbereich 2 Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen
- § 5 Verfahren
- § 6 Inhaltliche Anforderungen der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung
- § 7 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung
- § 8 Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse
- § 9 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachnachweise
- § 11 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung
- § 12 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse
- § 13 Niederschrift
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Musik mit Lehroption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft an der Folkwang Universität der Künste sind neben dem Nachweis eines Bachelorabschlusses für das Studienfach Musik mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft als weitere Einschreibungsvoraussetzungen der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung und der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben) zu erbringen. Für den Masterstudiengang Musik mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft muss „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung auf dem Sprachniveau DSH3) erbracht werden. Diese Sprachprüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche studiengangbezogene künstlerische Eignung sowie ausreichende Sprachkenntnisse mitbringen (Feststellungsverfahren).

(3) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse schließt sich an das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung an und ist in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 geregelt.

§ 2

Termine

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung wird in der Regel jeweils während des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und während des Wintersemesters für das kommende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest.

§ 3

Zulassung zum Verfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung sind an die Folkwang Universität der Künste oder an eine von ihr beauftragte Organisation zu richten. Anmeldeformulare und Studieninformationen sind bei der Hochschule anzufordern.

(2) In dem Antrag ist neben dem gewählten Studiengang anzugeben, ob die Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung angestrebt wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis des Bachelorabschlusses für das Studienfach Musik mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe und Nachweis über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung sowie ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite);
3. ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (erforderlich nur von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben);
4. eine Erklärung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einem Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
5. Näheres regeln die einzelnen Fachprüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges und die Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013.

(4) Die Zulassung zum Verfahren erfolgt, wenn der Antrag fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 bei der Folkwang Universität der Künste oder bei der von ihr mit der Durchführung beauftragten Organisation eingegangen ist und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorliegt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung zum Verfahren nicht ausgesprochen.

(5) Zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4

Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen

(1) Die Durchführung des Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss und dem Sprachprüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie den Dekaninnen und Dekanen und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag der Fachbereiche durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt.



(4) Jede Prüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Folkwang Universität der Künste tätige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung der Studierenden (studentische Vertretung des Fachbereichsrats) kann für jede Prüfungskommission eine Studierende oder einen Studierenden benennen, die oder der beratend an den Sitzungen der Prüfungskommissionen teilnehmen kann.

(5) Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Gesamtkommission in nicht-öffentlicher Sitzung Zensuren für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission den Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Noten der beiden Prüfungsteile a) und b) in die Akten der Bewerberinnen und der Bewerber eingetragen werden. Die Akten werden rechtzeitig vor Beginn der Eignungsprüfungen an die jeweiligen Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen weitergegeben.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht-öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungskommissionen über die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt beratend teil.

(8) Die Zusammensetzung des Sprachprüfungsausschusses und das Verfahren zur Feststellung des Ergebnisses der Sprachprüfung sind in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 geregelt.

§ 5 **Verfahren**

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis) nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung gliedert sich nach den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 6.

(3) Bei der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 6 Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt.

(4) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse und die Bewertungskriterien sind in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 geregelt.

§ 6

Inhaltliche Anforderungen der studiengangbezogenen künstlerischen Eignungsprüfung

(1) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang Musik mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musikpädagogische und musikwissenschaftliche Kompetenzen und musikalische Ausdrucks- sowie musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren besteht aus zwei Teilen: einer fünfzehnminütigen Prüfung in Form eines Kolloquiums sowie einer fünfzehnminütigen musikalisch-praktischen Prüfung im zuvor studierten zentralen künstlerischen Fach, in Gesang (sofern Gesang nicht das zentrale künstlerische Fach war) und in BILL (Klavier: Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung sowie Literaturspiel; die Prüfung in Literaturspiel entfällt, wenn Klavier das zentrale künstlerische Fach war).

(3) Im Kolloquium müssen musikpädagogische Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang erworben wurden, anhand eines vorgegebenen Falls musikpädagogischer Praxis nachgewiesen werden; in diesem Prüfungsteil soll weiterhin die Fähigkeit demonstriert werden, Kenntnisse aus den Teildisziplinen der Musikwissenschaft vor dem Hintergrund bisheriger Studiererfahrungen umfassend und überzeugend zu äußern.

In der musikalisch-praktischen Prüfung muss in den unterschiedlichen Teilbereichen jeweils eine fachbezogene Darbietung zu dem im Bachelorstudium erworbenen Leistungsstand erfolgen. Musikalisch-praktische Anforderungen sind hierbei: gehobener technischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen.

(4) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Masterstudiengang Musik mit Lehramtsoption Grundschulen zum Masterstudiengang Musik mit Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft oder umgekehrt) ist das Verfahren zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerischen Eignung den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

§ 7

Feststellung der studienangabezogenen künstlerischen Eignung

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a) Kolloquium
- b) musikalisch-praktische Prüfung

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung – LZV:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 = gut;
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis 4 = ausreichend;
- über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die studienangabezogene künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der Teilprüfungen gehen zu

gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

§ 8

Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse

Ausreichende Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 geregelten Prüfungen vom Sprachprüfungsausschuss als „bestanden“ gewertet oder die vorgelegten Sprachnachweise anerkannt wurden.

§ 9

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat. Der Bescheid lautet:

„Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat den Nachweis über die studiengangbezogene künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Musik mit Lehroption Gymnasien/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musikwissenschaft erbracht / nicht erbracht. (Nichtzutreffendes streichen)“.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird das Studium erst später als in dem Semester nach Bescheiderteilung aufgenommen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss, ob eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren erforderlich ist. Die erneute Teilnahme an dem Feststellungsverfahren gilt nicht als Wiederholen gemäß § 11.

§ 10

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachnachweise

Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres regelt die Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

(1) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die studiengangbezogene künstlerische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Feststellungsverfahren einmal wiederholen.

(2) Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 12

Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse

Konnte eine Bewerberin oder ein Bewerber die ausreichenden Sprachkenntnisse nicht nachweisen, so kann sie oder er die Teilnahme am Verfahren zweimal wiederholen. Näheres regelt die Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013.

§ 13

Niederschrift

(1) Über das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ist von der Prüfungskommission eine Niederschriften zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- der gewählte Studiengang,
- der Prüfungsstoff oder die Aufgaben

- die Dauer der Prüfung und deren Themen,
- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote insgesamt, insbesondere auch die Gewichtung der einzelnen Noten,
- wesentlicher Verlauf der Prüfung, vor allem besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen Eindruck der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und über die Dekanin oder den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung und die Gesamtnote enthält sowie besondere Vorkommnisse vermerkt. Das Protokoll des Zentralen Prüfungsausschusses ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die studiengangbezogene künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die studiengangbezogene künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die studiengangbezogene künstlerische Eignung mit Wirkung auch für die Vergangenheit aberkennen.



§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 18.06.2014.

Essen, den 07.07.2014
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert